# 1. Buchung der Reise / Anforderungen an den Reiseteilnehmer / Vertragsschluss

1 1

Mit der Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Kunde Lobos da Ingrina Lda. verbindlich den Abschluss eines Reisevertrages an. Das Mindestalter für die Teilnahme an Reisen der Lobos da Ingrina Lda. beträgt grundsätzlich 18 Jahre. Für Reiseteilnehmer, die zu Beginn der Reise das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich und bei der Reiseanmeldung vorzulegen.

1.2

Die von Lobos da Ingrina Lda. veranstalteten Reisen stellen auf Grund ihres sportlichen Charakters erhöhte Anforderungen an Fitness und Gesundheit. Der Kunde sollte sich dies vor seiner Buchungsentscheidung bewusst machen und in Zweifelsfällen Beratung suchen.

1.3

Der Reisevertrag kommt erst zustande, wenn die Lobos da Ingrina Lda. dem Kunden eine entsprechende Buchungsbestätigung als PDF oder in sonstiger Textform übermittelt. An seine Reiseanmeldung ist der Kunde bis zur Annahme durch die Lobos da Ingrina Lda., jedoch längstens 14 Tage ab Zugang der Anmeldung bei dieser gebunden.

1.4

Ändernde oder ergänzende Abreden zu von der Lobos da Ingrina Lda. ausgeschriebenen Leistungen – siehe dazu Ziffer 15 – oder diesen Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der Lobos da Ingrina Lda., die aus Beweisgründen in Textform getroffen werden sollte. Leistungsträger (z.B. Beförderungsunternehmen) und vermittelnde Reisebüros sind nicht bevollmächtigt, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

### 2. Datenschutz/Ausführendes Luftfahrtunternehmen

2.1

Die auf Grund der Anmeldung erfassten Daten der Reisenden werden ausschließlich zur Abwicklung der Reise und zur Kundenbetreuung verwendet. Auf das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs.4 Bundesdatenschutzgesetz wird hingewiesen, kurze Mitteilung an die am Ende der Bedingungen angegebene Anschrift genügt.

2.2

Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der Reisebestätigung der Lobos da Ingrina Lda., die im Rahmen der Vertragserklärung des Kunden auf die zugrunde liegende Ausschreibung Bezug nimmt. Eventuelle besondere Vereinbarungen gelten vorrangig.

### 3. Leistungen

3.1

Die Durchführung vor Ort angebotener Ausflüge erfolgt vorbehaltlich des Erreichens der jeweils für den Ausflug festgelegten Mindestteilnehmerzahl.

3.2

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen aus Gründen nicht in Anspruch, die nicht von der Lobos da Ingrina Lda. zu vertreten sind, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Soweit diese Leistungen nicht völlig unerheblich sind, wird sich die Lobos da Ingrina Lda. bei den Leistungsträgern um Erstattung ersparter Aufwendungen bemühen.

## 4. Zahlung des Reisepreises / Anzahlung

4.1

Mit Zugang der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis ist 28 Tage vor Reisebeginn fällig, soweit im Vertrag keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

4.2

Stornoentschädigungen und Versicherungsprämien sind jeweils sofort fällig.

### 5. Preisänderungen

5.1

Die Lobos da Ingrina Lda. ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für sie nach Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile auf Grund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die von der Lobos da Ingrina Lda. nicht zu vertreten sind: Wechselkurse für die gebuchte Reise; Beförderungskosten (insbesondere bei Ölpreisverteuerung); Hafen- oder Flughafengebühren; Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren. Die Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und Beginn der Reise mehr als vier Monaten liegen.

5.2

Der Reisepreis darf nur um den Betrag erhöht werden, der der Summe aller nach Vertragsschluss eingetretenen betragsmäßigen Erhöhungen der Preisbestandteile der gebuchten Reise entspricht. Soweit einschlägige Kostenerhöhungen eine Reisegruppe als Einheit betreffen, werden sie zunächst auf die einzelnen Reisenden aufgeteilt. Je nachdem, welche Berechnung für den Kunden günstiger ist, wird dabei die ursprünglich kalkulierte Teilnehmerzahl oder die konkret erwartete Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Die Lobos da Ingrina Lda. ist verpflichtet, auf Anforderung Gründe und Umfang der Preiserhöhung zu belegen.

5.3

Die Lobos da Ingrina Lda. hat eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich, spätestens am 21. Tag vor Reiseantritt, mitzuteilen.

5.4

Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5 %, so ist der Kunde berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Stattdessen kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise aus dem Angebot der Lobos da Ingrina Lda. verlangt werden, sofern die Lobos da Ingrina Lda. diese ohne Mehrpreis anbieten kann. Rücktritt oder Verlangen einer Ersatzreise müssen unverzüglich erklärt werden.

# 6. Rücktritt bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

6.1

Ist in der Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann die Lobos da Ingrina Lda. spätestens am 29. Tag vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Kunde kann in diesem Fall die Teilnahme an einer anderen Reise aus dem Angebot von der Lobos da Ingrina Lda. verlangen, sofern diese ohne Mehrpreis von der Lobos da Ingrina Lda. angeboten werden kann.

### 7. Rücktrittskosten vor Reisebeginn / Umbuchung

Bei Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag vor Reiseantritt (Storno) kann nach Wahl der Lobos da Ingrina Lda., die mit erstmaliger Abrechnung der Rücktrittsentschädigung getroffen wird und danach nur mit Einverständnis des Kunden geändert werden kann eine konkret berechnete Rücktrittsentschädigung oder folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigung verlangt werden:

bis zum Ende des 9. Monats vor Reiseantritt	5 %
ab Beginn des 8. Monats bis inkl. 60. Tag vor Reiseantritt	20 %
dann vom 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt	30 %
dann vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	40 %
dann vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50 %
dann vom 14. bis 08. Tag vor Reiseantritt	70 %
dann vom 07. bis 01. Tag vor Reiseantritt	80 %

des Reisepreises. Stichtag für die Fristberechnung ist der Eingang der Rücktrittserklärung.

### 7.2

Dem Kunden bleibt auch bei einer pauschalierten Abrechnung der Nachweis eines niedrigeren oder gar nicht entstandenen Schadens unbenommen.

7.3

Ein Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers kann unter den Voraussetzungen des § 651 b BGB vorgenommen werden. Ansonsten sind Umbuchungen grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Vertrag zu den in oben genannten Konditionen und parallele Neuanmeldung möglich. In Einzelfällen kann ggf. Umbuchung gegen eine geringe Umbuchungsgebühr vereinbart werden. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung.

# 8.

## 8.1

Kündigung durch die Lobos da Ingrina Lda. aus verhaltensbedingten Gründen Die Lobos da Ingrina Lda. kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung durch die Lobos da Ingrina Lda. nachhaltig die Reise stört oder gefährdet oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Lobos da Ingrina Lda., so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

### 9. Rechte und Pflichten der Reiseleitung

#### 9.1

Die jeweilige Reiseleitung oder Campleitung der Lobos da Ingrina Lda. ist während der Reise beauftragt, Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich oder erforderlich ist. Sie ist nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen die Lobos da Ingrina Lda. anzuerkennen oder derartige Anspruchstellungen entgegenzunehmen.

Eine Kündigung des Reisevertrages durch die Lobos da Ingrina Lda. (z. B. bei höherer Gewalt) kann auch durch die Reiseleitung oder Campleitung für die Lobos da Ingrina Lda. ausgesprochen werden, diese Personen sind insoweit durch die Lobos da Ingrina Lda. bevollmächtigt.

## 10. Obliegenheiten und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

10.1

Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die Lobos da Ingrina Lda. kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2

Leistet die Lobos da Ingrina Lda. nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist die gebotene Abhilfe, so kann dieser selbst Abhilfe schaffen und Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe verweigert wird oder sofortige Abhilfe durch besonderes Interesse des Reisenden geboten ist.

10.3

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Reiseleistung kann der Kunde einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Dieser Anspruch entfällt, soweit der Reisende es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. 10.4

Wird infolge eines Mangels die Reise erheblich beeinträchtigt oder ist deshalb dem Reisenden die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund nicht zumutbar, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Zuvor hat der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe unmöglich ist, vom Reiseveranstalter verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt ist. 10.5

Abhilfeverlangen und Mängelanzeige betreffend von der Lobos da Ingrina Lda. veranstalteten Reisen an die Reiseleitung oder Campleitung zu richten. Soweit möglich und zumutbar sind sie an die Lobos da Ingrina Lda. direkt (Kontaktdaten am Ende der Bedingungen) zu richten.

### 11. Haftungsbeschränkungen der Lobos da Ingrina Lda.

11.1

Die vertragliche Haftung gegenüber dem Reisenden auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wird auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- 1. ein Schaden des Reisenden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird oder
- 2. die Lobos da Ingrina Lda. für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers einzustehen hat.

11.2

Die Haftung der Lobos da Ingrina Lda. gegenüber dem Reisenden auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht Körperschäden betrifft oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den dreifachen Reisepreis des betroffenen Reisenden beschränkt.

### 12. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

Die Information über solche Bestimmungen durch die Lobos da Ingrina Lda. bei Buchung bezieht sich auf den Stand zu diesem Zeitpunkt für deutsche Staatsbürger des EU-Staats, indem die Reise zur Buchung angeboten wird ohne Berücksichtigung persönlicher Umstände, soweit keine besonderen Angaben gemacht wurden.

12.2

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung dieser Bestimmungen besteht. Die Lobos da Ingrina Lda. wird sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten bemühen, den Reisenden von etwaigen Änderungen so rechtzeitig wie möglich zu unterrichten. Dem Reisenden wird jedoch nahegelegt, selbst die Nachrichtenmedien zu verfolgen, um sich frühzeitig auf eventuelle Änderungen einstellen zu können.

12.3

Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Allgemeine Informationen erteilen die Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitlich Aufklärung.

12.4

Ergeben sich für den Reisenden wegen der genannten Vorschriften Schwierigkeiten, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so ist der Kunde deshalb nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt. Voraussetzung ist, dass die Lobos da Ingrina Lda. seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage und bereit ist und die genannten Schwierigkeiten nicht durch die Lobos da Ingrina Lda. zu vertreten sind. Gegenseitige Ansprüche im Falle eines schuldhaften Verhaltens bleiben unberührt, soweit die Haftungsbegrenzungen in diese Reisebedingungen nicht eingreifen.

## 13. Versicherungen

13.1

Die Lobos da Ingrina Lda. empfiehlt insbesondere den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit und vermittelt Ihnen gerne entsprechende Angebote der HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20352 Hamburg.

# 14. Anspruchstellung, Ausschlussfrist, Verjährung

141

Vertragliche Ansprüche wegen völliger oder teilweiser Nichterbringung oder mangelhafter Erbringung von Reiseleistungen muss der Reisende innerhalb einen Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise der Lobos da Ingrina Lda. gegenüber unter der unten angegebenen Adresse geltend machen. Nur bei unverschuldeter Fristversäumung ist eine Geltendmachung von Ansprüchen nach Fristablauf möglich.

14.2

Die in Ziffer 14.1 bezeichneten Ansprüche des Reisenden verjähren in einem Jahr, soweit nicht Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, betroffen sind. Solche vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

### 15. Gültigkeit der Angaben in der Ausschreibung

## 15.1

Die Ausschreibung kann nur die zum Druck- bzw. Aktualisierungszeitpunkt feststehenden Gegebenheiten berücksichtigen und Druckfehler können leider auch bei größter Sorgfalt vorkommen. Änderungen der Ausschreibung bleiben daher bis zu der auf den Vertragsschluss gerichteten Erklärung der Lobos da Ingrina Lda. vorbehalten.

## 16. Sonstiges

### 16.1

Es gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die reisevertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches , §§ 651 ff BGB (soweit die Lobos da Ingrina Lda. als Reiseveranstalter tätig wird und deutsches Recht anwendbar ist).